

INHALT

Dienstvereinbarung über Regelungen zur Organisation und Förderung von Fort- und Weiterbildung für die Zielgruppen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) an staatlichen Schulen in Hamburg	51
Annahme von Belohnungen oder Geschenken	54
Fehlerberichtigung zum Beitrag: Vorschulklassenangebot für das Schuljahr 2012/2013 ...	54
Erlöschen der staatlichen Genehmigungen für die Altenpflegeschule und die Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenz der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH	54
Informationen zur Neuregelung der Entgelte für Tarifbeschäftigte im Bereich der TdL zum 1. Januar 2012 / Zweite Tranche der Tarifeinigung aus März 2010	55
Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtvergütung)	56
Jährliche Sonderzahlung sowie Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2012/2012	58

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Dienstvereinbarung über Regelungen zur Organisation und Förderung von Fort- und Weiterbildung für die Zielgruppen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) an staatlichen Schulen in Hamburg

Zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) und dem Gesamtpersonalrat (GPR) wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551) ist in § 88 Absatz 4 Satz 1 HmbSG die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit fortzubilden, festgeschrieben.

Gemäß § 88 Absatz 4 Satz 2 HmbSG unterstützt die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) die Fortbildung durch entsprechende Angebote. Sie schließt mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) zu diesem Zweck regelmäßig eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über zu erbringende Fort- und Weiterbildungsleistungen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig in dem Auftrag des Landesinstituts, den Schulen und den Zielgruppen des LI im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

sowie der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen Fort- und Weiterbildung anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Erhalt und zum Ausbau der beruflichen Qualifikation ist für Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal¹ an staatlichen Schulen im Grundsatz kostenfrei.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 88 HmbSG sowie die dafür erforderlichen zusätzlichen Wegezeiten sind, soweit sie einen Ortswechsel an einem Tag erforderlich machen, im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung (30 Std. Allgemeinbildende Schulen, 45 Stunden Berufliche Schulen) auf die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte anzurechnen (vgl. Anlage, Ziff. 3).²

Die Qualität der Fort- und Weiterbildung ist sicherzustellen. Das Angebot des LI – einschließlich von durch das LI beauftragter Personen – ist zu evaluieren und kriteriengeleitet zu überprüfen.

Der Gesamtpersonalrat ist über das Ergebnis der Evaluation und ggf. daraus resultierenden Folgerungen mindestens einmal jährlich zu informieren.

¹ Der Begriff „weiteres pädagogisches Personal“ umfasst u. a. auch das pädagogisch-therapeutische Personal.

² Auf das weitere pädagogische Personal, das nicht der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung unterliegt, sind die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Wegezeitregelungen entsprechend anzuwenden.

§ 1 Gegenstand und Ziel

- (1) Gegenstand der DV ist jegliche Art der Fort- und Weiterbildung des LI und seiner Abteilungen für die Zielgruppen des LI an Schulen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die das LI verantwortet (z. B. über die Agentur vermittelte Angebote).
- (2) Ziel der DV ist die Vereinbarung von Verfahren, welche die Rechte und Belange aller Beteiligten unter Berücksichtigung bildungspolitischer Erfordernisse wahren und kurze und effektive Informationswege sichern. Dabei ist anzustreben, die Beschäftigten und die Schulen sowie ggf. andere Dienststellen in den Prozess der Weiterentwicklung der Fortbildungsangebote einzubeziehen.
- (3) Die Anlage (Kriterien für die Eigenbeteiligung/ Anrechnung von Wegezeiten) ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 2 Qualifizierte Mitwirkung

Das LI beteiligt den Gesamtpersonalrat bei der Gestaltung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Aufstellung des Jahresprogramms. Die Mitbestimmungsrechte des Gesamtpersonalrates nach § 87 Absatz 1 Nr. 18 HmbPersVG sind zu beachten. In diesem Rahmen wird die Einhaltung der Kostenfreiheit für die Teilnehmenden an berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen überprüft.

Das LI stellt dem Gesamtpersonalrat rechtzeitig die inhaltlichen Schwerpunkte der Fortbildung und der Aufstellung des Jahresprogramms vor und begründet die Schwerpunkte.

§ 3 Mitbestimmung

Die Mitbestimmung der Personalräte erstreckt sich gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 19 HmbPersVG auf die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den einzelnen Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildungen.

- Die schulischen Personalräte sind in der Mitbestimmung bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der betreffenden Schule und werden über die Anrechnung der Arbeitszeiten im Rahmen der Dienststellengespräche informiert (vgl. Anlage).
- Der Gesamtpersonalrat ist in der Mitbestimmung bei der Findung und Einhaltung der Kriterien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wenn
 - mehr Teilnehmeranmeldungen aus unterschiedlichen Schulen vorliegen als Plätze vorhanden sind und
 - bei Schulbewerbungen um Fortbildungs- und Weiterbildungsplätze eine Auswahl unter den Schulen getroffen werden soll.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Vertragspartner werden sich bei der Umsetzung dieser Dienstvereinbarung gegenseitig rechtzeitig und umfassend informieren.
- (2) Jeder Vertragspartner wird für seinen Aufgabenbereich mindestens eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benennen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, im Fall der Kündigung bleibt sie wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird.

Anlage:

- Kriterien für finanzielle Eigenbeteiligung / Erläuterung zur Wegezeitenanrechnung

Hamburg, den 25. November 2011

Für die Dienststelle
gez. Dr. Alpheis

Für das Amt B
gez. Rosenboom

Für das LI
gez. Prof. Dr. Keuffer

Für den Gesamtpersonalrat
gez. Tretow

Für das HIBB
gez. Schulz

Anlage zur Dienstvereinbarung über Regelungen zur Organisation und Förderung von Fort- und Weiterbildung für die Zielgruppen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) an staatlichen Schulen in Hamburg

1. Grundsätze

1.1 Entgeltfreie Grundversorgung

Das LI stellt im Rahmen seines Aufgabenbereichs grundsätzlich die dienstliche, berufsbezogene Fort- und Weiterbildung kostenfrei für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung. Dies gilt auch für Grundlagen-Veranstaltungen zur Qualifizierung fachfremd Unterrichtender im Sinne der fachlichen Bildungspläne und des jeweiligen Schulprofils.

Zur entgeltfreien Fort- und Weiterbildung, die dienstliche, berufsbezogene Fort- und Weiterbildung vermittelt, gehören insbesondere auch:

- Pflichtveranstaltungen, insbesondere zu Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Gesundheitsprävention,
- Veranstaltungen auf Grund eines spezifischen schulischen Auftrags der zuständigen Schulaufsicht,
- Pädagogische Jahreskonferenzen (durchgeführt von LI-Mitarbeitern),
- fachdidaktische und fachmethodische Veranstaltungen,
- Veranstaltungen auf Grund besonderer fachlicher und didaktisch-methodischer Veränderungen,
- Eingangs- und Entwicklungsphasen von Schulbegleitung und Schulberatung im Rahmen des Regelangebots und
- dienstlich veranlasste Fortbildung im Rahmen von Personalentwicklung.

Anfallende Materialkosten für besondere Verbrauchsgüter (z. B. für Material, das als Werk anschließend in das Eigentum der Teilnehmerinnen und Teilnehmer übergeht) können von den Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung erhoben werden.

Die Übernahme zusätzlicher Kosten durch die Teilnehmer kann nicht angewiesen werden.

1.2 Veranstaltungen mit Teilnehmerbeiträgen

Das LI kann bei Veranstaltungen, die nicht unter 1.1. fallen, Teilnehmerbeiträge erheben. Teilnehmerbeiträge fallen an z. B. bei:

- Kosten für An- und Abreise bei auswärtigen Veranstaltungen,
- Kosten für Verpflegung bei auswärtigen Veranstaltungen und
- Kosten für die Unterkunft am Seminarort, wenn nicht Räumlichkeiten des LI genutzt werden.

Diese Kosten, die vom LI in voller Höhe an die Leistungserbringer zu entrichten sind und die nicht als zusätzliche Mittel in das LI fließen, können entsprechend der langjährigen Praxis bei allen Seminaren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung anteilig in Rechnung gestellt werden.

Für höchstens 5 % aller Fortbildungsveranstaltungen dürfen Teilnehmerbeiträge dieser Art erhoben werden.

Diese Kosten müssen in der Ausschreibung der Veranstaltung ausgewiesen werden. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Gesamtpersonalrat möglich.

Kosten, die anteilig beim Einsatz von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (des Landesinstitutes und aus hamburgischen Schulen) für Seminarleitung, Beratung, Moderation anfallen, sowie logistische und fixe Kosten (insbesondere Verwaltungs- und Raumkosten) werden bei der Bemessung der Teilnehmerbeiträge nicht erhoben.

Für Referendarinnen und Referendare ist die Teilnahme entgeltfrei.

2. Verfahren

Die Entscheidung über die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen für eine Veranstaltung wird vom LI nach Maßgabe der Kriterien dieser Dienstvereinbarung getroffen.

Die geplanten Veranstaltungen mit Teilnehmerbeiträgen werden mit dem Gesamtpersonalrat vorher abgestimmt.

Das LI erläutert bei Bedarf im Rahmen der jährlichen Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat anhand des Ergebnisses für das vorhergehende Schuljahr die Grundlagen der Planung für das kommende Schuljahr.

3. Anrechnung der Wegezeiten

Die Wegezeiten werden angerechnet, wenn die Fahrten an einem Tag als „zusätzliche“ Fahrten entstehen. Die Anfahrtszeiten zum ersten Dienstort und die Abfahrtszeiten vom letzten Dienstort sind nicht anrechenbar. Zusätzliche Fahrtzeiten sind im Rahmen der Zeiten für dienstliche Fortbildungsverpflichtung (30 Std. Allgemeinbildende Schulen, 45 Stunden Berufliche Schulen) abzurechnen.

Die Wegezeit wird auf der Basis der Berechnung der Wegezeiten im öffentlichen Nahverkehr ermittelt (Geofox). Als Dienstort ist Hamburg anzusehen.

Die Personalabteilung informiert:

Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Die Personalabteilung möchte Sie auf die „Bekanntmachung des Personalamtes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 27. März 2001“ und das dazu ergangene Rundschreiben der Behörde für Bildung und Sport vom 26. September 2001 aufmerksam machen.

Gemäß § 42 Beamtenstatusgesetz ist die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen für das Amt untersagt. Ausnahmenregelungen von diesem

Grundsatz sind dem oben genannten Rundschreiben zu entnehmen.

Die Bekanntmachung ist im MBISchul Nr. 6 Sept./Okt. 2001, Seite 249 veröffentlicht. Diese können Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/mitteilungsblaetter> sowie im Intranet der Behörde für Schule und Berufsbildung unter dem Stichwort „Belohnungen und Geschenke“ finden.

30.11.2011
MBISchul 2011 Seite 54

V 438-1/111-70.7

* * *

Fehlerberichtigung zum Beitrag: Vorschulklassenangebot für das Schuljahr 2012/2013

Richtig muss es im 1. Absatz lauten: die zwischen dem 02.07.2006 und dem **01.01.2008** geboren sind.

16.12.2011
MBISchul 2011 Seite 54

B-S 4

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Erlöschen der staatlichen Genehmigungen für die Altenpflegeschule und die Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH

Die staatlichen Genehmigungen der Altenpflegeschule und der Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 HmbSfTG seit dem 10. November 2011 erloschen, da die Ersatzschulen auf Dauer geschlossen worden sind.

09.12.2011
MBISchul 2011 Seite 54

V 32/185-11.91
u. 185-12.02/06

* * *

Informationen zur Neuregelung der Entgelte für Tarifbeschäftigte im Bereich der TdL zum 1. Januar 2012

1. Erhöhung des Tabellenentgeltes und der Entgeltbestandteile

Die Tarifparteien haben sich in der im März beschlossenen Tarifierhöhung auf eine Entgeltsteigerung in zwei Schritten geeinigt. Von dieser Einigung sind die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden nach TVA-L BBiG und die Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des TV-Prakt betroffen.

Nach der bereits erfolgten Entgelterhöhung zum 1. April 2011 erfolgt nun zum 1. Januar 2012 die nächste Anpassung des Entgeltes.

Zunächst werden zum 1. Januar 2012 die Entgelte um 1,9 % erhöht und darauf folgt zeitgleich eine Steigerung um 17 Euro. Die sich daraus ergebenden Tabellenentgelte können den als Anlage beigefügten Tabellen, für Lehrkräfte und Tarifbeschäftigte (nicht Lehrkräfte) getrennt, entnommen werden.

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L erhöhen sich ebenfalls. Sie betragen ab 1. Januar 2012:

- a) 27,74 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- b) 55,46 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15.

Der Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-L ist nicht dynamisch und wird für die anspruchsberechtigten in der gewährten Höhe weitergezahlt.

Die weiteren Tarifiergebnisse zum 1. Januar 2012 werden gesondert veröffentlicht.

2. Entgelte für Auszubildende

Entgelte, die unter den TVA-L BBiG fallen, sind im entsprechenden Änderungstarifvertrag zum TVA-L BBiG geändert worden. Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2012 folgende monatliche Änderungen:

1. Ausbildungsjahr	733,70 EUR
2. Ausbildungsjahr	786,29 EUR
3. Ausbildungsjahr	834,52 EUR
4. Ausbildungsjahr	901,44 EUR

3. Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Für Entgelte, die unter den TV-Prakt/TV-PraktO fallen ergeben sich folgende neue monatliche Beträge ab dem 1. Januar 2012:

SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen/ HeilpädagogInnen	1.527,02 EUR
ErzieherInnen	1.308,19 EUR
KinderpflegerInnen	1.252,88 EUR

Anlage

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte Monatsentgelttabelle TV-Länder (in Euro) gültig ab 01.01.2012

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15		6.243,01	
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91		5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68		4.900,78	
13 Ü		3.536,99	3.725,66	a	b	4.900,78	
				4.054,47	4.388,68		
13	3.150,61	3.500,99	3.689,66	4.056,21		4.562,91	
12	2.821,79	3.134,43	3.576,45	3.964,57		4.465,88	
11	2.724,76	3.021,24	3.242,25	3.576,45		4.061,60	
10	2.622,34	2.913,43	3.134,43	3.355,45		3.775,91	
9	2.315,08	2.568,42	2.697,81	3.053,58		3.333,89	
8	2.168,15	2.405,33	2.513,13	2.615,56		2.728,76	2.798,84
7	2.027,99	2.249,00	2.394,55	2.502,36		2.588,61	2.664,06
6	1.990,26	2.205,88	2.313,69	2.421,50		2.491,58	2.567,04

Tarifbeschäftigte (nicht Lehrkräfte)

Grundtabelle TV-Länder Monatsentgelte (in Euro)
gültig ab 01.01.2012

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15		6.243,01	
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91		5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68		4.900,78	
13 Ü				a	b	4.900,78	
		3.536,99	3.725,66	4.054,47	4.388,68		
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21		4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57		4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45		4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45		3.811,91	
9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58		3.369,89	
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56		2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36		2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50		2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08		2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67		2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24		2.216,32	2.275,61
2 Ü	1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78		2.130,08	2.178,58
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57		2.081,56	2.210,93
1		1.488,60	1.515,55	1.547,89		1.580,24	1.661,10

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

Die Vergütungssätze der Vereinbarung - Unterrichtsvergütung werden entsprechend der Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte nach dem Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 sowohl rückwirkend zum 1. April 2011 als auch zum 1. Januar 2012 angepasst. Die Vergütungssätze erhöhen sich demnach

		ab 1. April 2011		ab 1. Januar 2012		
in Gruppe 1	von	42,36 €	auf	43,00 €	auf	43,82 €
in Gruppe 2	von	33,56 €	auf	34,06 €	auf	34,71 €
in Gruppe 3	von	30,17 €	auf	30,64 €	auf	31,22 €
in Gruppe 4	von	27,43 €	auf	27,85 €	auf	28,38 €
in Gruppe 5	von	23,48 €	auf	23,84 €	auf	24,29 €
in Gruppe 6	von	19,16 €	auf	19,54 €	auf	19,82 €
in Gruppe 7	von	15,97 €	auf	16,21 €	auf	16,52 €

Die Höchstbeträge für Sonderhonorare, die lediglich in Ausnahmefällen gewährt werden können (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Personalamtes zur Vereinbarung-Unterrichtsvergütung), werden

		ab 1. April 2011		ab 1. Januar 2012		
zu 1.	von	42,36 €	auf	43,00 €	auf	43,82 €
zu 2.	von	59,98 €	auf	60,88 €	auf	62,04 €

erhöht.

Die Schulen werden insbesondere auf die Erhöhung der Stundenvergütung für die Leiter von Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler und für Kursleiter von Neigungskursen, mit denen gem. Ziffer 2.2.1 der Richtlinien über die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler eine Stundenvergütung vereinbart ist, von bisher 15,97 € auf 16,21 € ab dem 01.04.2011, bzw. 16,52 € ab dem 01.01.2012 (Gruppe 7 der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) hingewiesen.

Die Erhöhung der Vergütungssätze wirkt sich für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der Behörde für Schule und Berufsbildung wie folgt aus:

Nr.	Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart	Bisheriger Vergütungssatz in €	Vergütungssatz ab 01.04.2011 in €	Vergütungssatz ab 01.01.2012 in €
1.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI – LIA –	42,36	43,00	43,82
2.	Offene Labor- und Werkstattunterweisung am LI – LIF–	33,56 (Zeitstunde: 44,75)	34,06 (Zeitstunde: 45,41)	34,71 (Zeitstunde: 46,28)
3.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI – LIF –	42,36 (Zeitstunde: 56,48)	43,00 (Zeitstunde: 57,33)	43,82 (Zeitstunde: 58,43)
4.	Vorlesungen, Seminare und Kurse an der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums	42,36	43,00	43,82
5.	Vorlesungen, Seminare und Kurse in Lehrgängen zur Ausbildung von Fachlehrern	33,56	34,06	34,71
6.	Vortrags- und Vorlesetätigkeit an der Volkshochschule (ohne Tätigkeiten nach lfd. Nr. 8)	30,17	30,64	31,22
7.	Lehrgänge an der Volkshochschule, die zu einem schulischen Abschluss führen	30,17	30,64	31,22
8.	Unterrichtliche Tätigkeiten an der Volkshochschule, die inhaltlich den unter lfd. Nr. 12 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten entsprechen	19,16	19,45	19,82
9.	allgemein bildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und in integrierten Formen der Mittelstufe sowie an Oberstufen der Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Studienstufen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und Fachschulen	27,43	27,85	28,38
10.	allgemein bildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen	23,48	23,84	24,29
11.	allgemein bildender Unterricht an Sonderschulen	23,48	23,84	24,29
12.	Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen (ohne Volkshochschule, lfd. Nr. 8) <ul style="list-style-type: none"> • Kurzschrift • Maschinen schreiben • Bürowirtschaft • Nadelarbeit • Kochen, Werken • Übungen zum Fachunterricht • Zeichnen • Fotografie • Singen • Kulturelle Betreuung • Tanz • Sportunterricht 	15,97	16,21	16,52
13.	Unterricht an der Staatlichen Jugendmusikschule und Leitung des Jugendorchesters an der Staatlichen Jugendmusikschule	23,48 (Zeitstunde: 31,31)	23,84 (Zeitstunde: 31,79)	24,29 (Zeitstunde: 32,39)
14.	Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten im LI	15,97	16,21	16,52

Die Personalabteilung informiert:

Jährliche Sonderzahlung sowie Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011 / 2012

Betroffener Personenkreis:

- Beamtinnen und Beamte
- Richterinnen und Richter
- Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Mit dem Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 vom 1. November 2011 ergeben sich folgende Neuerungen:

- **Neuregelung der Sonderzahlung ab 1. Dezember 2011**
- **Anpassung der Besoldungsbeträge und Versorgungsbeträge.**

Neuregelung der Sonderzahlung ab 1. Dezember 2011

Die Beamtinnen und Beamte sowie die Richter und Richterinnen in den **Besoldungsgruppen A, R, W und C** erhalten zusammen mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von **1000 Euro**. Beschäftigte der B-Besoldung erhalten keine Sonderzahlung. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine ihrer Arbeitszeit entsprechend anteilige Sonderzahlung.

Die **Anwärterinnen und Anwärter** erhalten zusammen mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von **300 Euro**.

Die **Versorgungsempfängerinnen und -empfänger** der Besoldungsgruppen A 2 – A 12 erhalten mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von **500 Euro**.

Durch die Änderung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes (HmbSZG) erhalten alle im betroffenen Personenkreis genannten Personen einen Sonderbetrag in Höhe von **300 Euro pro Kind** für jedes Kind, für das sie auch den Kinderzuschlag erhalten. Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Betrag ungekürzt und unabhängig von ihrer festgelegten Arbeitszeit.

Anpassung der Besoldungsbeträge

Mit dem o. g. Gesetz wurde zudem eine sukzessive Besoldungserhöhung beschlossen.

1. Rückwirkend zum **1. April 2011** eine Erhöhung um **1,5 %**.
2. Ab dem 1.1.2012 werden die Dezember-Sonderzahlung sowie die Juli-Sonderzahlung („Urlaubsgeld“) für die Besoldungsgruppen bis A 8 in die Grundgehälter der Besoldungsgruppen integriert.
3. Erhöhung der Bezüge um **1,9 %** zum **1.1.2012**.

Die erhöhten Beträge können den beigefügten Besoldungstabellen und weiteren Anlagen entnommen werden.

Regelung für Unterrichtsvergütung

Die Unterrichtsvergütung wird **rückwirkend** zum **1. April 2011** um **1,5 %** erhöht. Eine weitere **Erhöhung** um **1,9 %** erfolgt zum **1. Januar 2012**.

Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012

Vom 1. November 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz – HmbSZG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2 Sonderzahlung für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am 1. Dezember des Jahres in einem in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnis stehen und Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge für den Monat Dezember haben, erhalten zusammen mit diesen Bezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für jedes nach Satz 2 berücksichtigungsfähige Kind. Berücksichtigungsfähig ist jedes Kind, für das der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird. Ist für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder vergleichbarer Vorschriften ein Sonderbetrag gezahlt worden, entfällt der Betrag für dieses Kind insoweit.

(2) Ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten am 1. Dezember des Jahres eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Maßgeblich sind die Verhältnisse der Berechtigten am Tag vor Beginn der Beurlaubung.

§ 3 Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die Anspruch auf Versorgungsbezüge für den Monat Dezember haben, erhalten zusammen mit diesen eine Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für jedes Kind, für das im Monat Dezember der Unterschiedsbetrag gemäß § 61 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457), in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn Versorgungsbezüge nur deshalb nicht zustehen, weil die Berechtigten zur Ableistung des Wehr- oder des Zivildienstes einberufen sind.

(3) Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und die Unterhaltsbeiträge nach § 18, § 26 Absatz 1 und § 30 HmbBeamtVG.

§ 4 Minderung der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlungen nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 vermindern sich um je ein Zwölftel des zustehenden Betrages für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, für den keine Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457), in der jeweils geltenden Fassung, dem Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), in der jeweils geltenden Fassung, oder Versorgungsbezüge nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz gezahlt werden.

(2) Die Minderung erfolgt nicht für die Monate des Kalenderjahres, in denen Dienst- oder Anwärterbezüge nicht zustehen, weil Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde.

§ 5 Berücksichtigung der Elternzeit

(1) In dem Kalenderjahr, in dem eine Elternzeit beginnt, erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter eine Sonderzahlung nach § 2. Eine Minderung der Sonderzahlung nach § 4 Absatz 1 erfolgt nicht.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem die Elternzeit endet und die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Dezember Anspruch auf Bezüge haben, erhalten sie eine Sonderzahlung nach § 2. Eine Minderung nach § 4 Absatz 1 erfolgt nicht.

(3) Beginnt und endet die Elternzeit innerhalb eines Kalenderjahres, wird die Sonderzahlung nach § 2 nur einmal gewährt.

(4) Wird die Elternzeit in mehreren Zeitabschnitten genommen, gelten die Absätze 1 bis 3 nur für den ersten Zeitabschnitt der Elternzeit.

§ 6 Ausschlusstatbestände

(1) Berechtigte, deren Dienst- oder Versorgungsbezüge im Monat Dezember auf Grund einer vorläufigen Maßnahme im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten eine Sonderzahlung nach § 2 nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzahlen sind.

(2) Bei einer Kürzung der Bezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme im Monat Dezember wird die Sonderzahlung im gleichen Umfang gekürzt.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

(4) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen für den Monat Dezember eine Unterhaltsleistung nach § 73 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), in der jeweils geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag nach § 72 HmbDG oder eine Versorgungsleistung durch Gnadenerweis des Senats nach § 34 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, erhalten keine Sonderzahlung nach § 3.

§ 7 Rückzahlung

Ist eine Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach § 2 oder § 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Artikel 2

Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2 Dezember-Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, R, W, C und in den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Anwärtinnen und Anwärter sowie Richterinnen und Richter erhalten mit den Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2011 eine Sonderzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben.

(2) Die Dezember-Sonderzahlung wird jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(3) Die Dezember-Sonderzahlung ist bei der Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 37 Absatz 2 HmbBesG sowie bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

§ 3 Höhe der Dezember-Sonderzahlung

(1) Die Dezember-Sonderzahlung beträgt 1000 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und 300 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen. Sie vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Jahres 2011, für den keine Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz zugestanden haben. Die Minderung erfolgt nicht für die Monate, in denen Dienst- oder Anwärterbezüge nicht zustehen, weil Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird die Dezember-Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Maßgeblich ist die für ihren oder seinen ersten Arbeitstag im Dezember des Jahres festgelegte Arbeitszeit. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter deren Arbeitszeit auf Grund einer begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung herabgesetzt ist.

§ 4 Dezember-Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Am 1. Dezember 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, dem ein Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 und C 1 zugrunde liegt, erhalten eine Dezember-Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro. Witwen, Witwer und Waisen, deren Versorgungsbezügen ein zugrunde liegt, erhalten eine Dezember-Sonderzahlung in Höhe des mit dem jeweiligen Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung vervielfältigten Betrags nach Satz 1.

(2) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Versorgungsbezüge nach § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes (HmbVersÜLG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 102) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 61 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5 Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge ab dem 1. April 2011

Ab dem 1. April 2011 werden um 1,5 vom Hundert erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Anwärtergrundbeträge,
3. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
4. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach § 48 HmbBesG,
5. die Leistungsbezüge nach § 32 HmbBesG,
6. die in Nummer 2 der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 212) veröffentlichten Beträge zu § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, sowie
7. der in Nummer 2 der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 212) veröffentlichte Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

§ 6 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Erhöhung nach § 5 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Zwischenbesoldungsgruppen,
 - c) der nach § 80 HmbBesG künftig wegfallenden Ämter;
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. die Grundgehaltssätze der gemäß § 41 Absatz 1 HmbBesG fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen (Anlage X HmbBesG),

4. die

- a) in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen sowie
- b) allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Betrag (Anlage X HmbBesG).

§ 7 Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge ab dem 1. Januar 2012

(1) Ab dem 1. Januar 2012 werden die Grundgehälter und die Anwärterbezüge mit den sich nach dem 1. April 2011 ergebenden Beträgen erhöht:

1. die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 um 116,68 Euro,
2. die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen W, R, C und in den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um 83,34 Euro und
3. die Anwärtergrundbeträge um 25 Euro.

(2) Im Anschluss an die Erhöhung nach Absatz 1 werden

1. die nach Absatz 1 erhöhten Bezüge sowie
2. die weiteren, in Absatz 1 nicht genannten Dienst- und sonstigen Bezüge nach §§ 5 und 6 mit den sich nach dem 1. April 2011 ergebenden Beträgen um 1,9 vom Hundert erhöht

§ 8 Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. April 2011

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 5 entsprechend für die in den §§ 5 und 6 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge und Überleitungszulagen nach § 2 Absatz 4 und § 4 HmbVersÜLG.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 51,44 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b gemäß Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 ist die zweite Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31. Januar 2010 im Sinne des § 16 Absatz 6 Satz 4 Nummer 2 HmbBeamtVG.

§ 9 Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2012

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 7 entsprechend für die in den §§ 5 und 6 genannten Bezügebestandteile sowie die Überleitungszulagen nach § 4 HmbVersÜLG, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsbezüge nach § 2 Absatz 4 HmbVersÜLG nur die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 entsprechend.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,42 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b gemäß Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 ist die dritte Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31. Januar 2010 im Sinne des § 16 Absatz 6 Sätze 5 bis 7 HmbBeamtVG.

§ 10 Ausschlusstatbestände, Rückzahlung

Für die Dezember-Sonderzahlungen nach den §§ 2, 3 und 4 gelten die §§ 6 und 7 des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes entsprechend.

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 3 Nummer 3, Artikel 5, 7 und 9 treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Artikel 4, 6, 8 und 10 treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 2011 in Kraft

(2) Das Hamburgische Sonderzahlungsgesetz vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3 bis Artikel 10 werden nicht im MBISchul veröffentlicht, können aber dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl) Nr. 40 vom 11. November 2011 S. 457 ff. entnommen werden.
(<http://www.luewu.de/qvbl/2011/40.pdf>)

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1.788,32	1.836,60	1.884,88	1.933,15	1.976,30	2.003,00	2.021,49	2.024,57
A 5	1.811,95	1.863,31	1.914,67	1.966,02	2.017,38	2.068,74	2.089,29	2.098,38
A 6	1.843,79	1.905,42	1.966,02	2.021,49	2.076,95	2.132,42	2.187,89	2.210,44
A 7	1.923,91	1.993,75	2.063,61	2.133,45	2.203,30	2.273,15	2.338,88	2.386,39
A 8	2.042,04	2.125,24	2.208,44	2.292,66	2.376,90	2.454,96	2.533,02	2.602,55
A 9	2.172,49	2.259,80	2.347,11	2.436,47	2.525,84	2.613,15	2.700,46	2.774,01
A 10	2.337,86	2.455,99	2.574,11	2.693,26	2.809,34	2.920,28	3.031,21	3.117,76
A 11	2.687,10	2.800,09	2.913,08	3.026,07	3.139,06	3.252,05	3.365,04	3.478,70
A 12	3.033,27	3.149,33	3.265,41	3.381,47	3.497,55	3.613,62	3.729,69	3.839,65
A 13	3.402,02	3.526,31	3.650,60	3.774,89	3.899,17	4.023,46	4.147,76	4.269,08
A 14	3.581,77	3.749,21	3.916,64	4.084,07	4.251,50	4.418,92	4.586,36	4.728,32
A 15	4.379,90	4.528,84	4.677,78	4.817,47	4.957,17	5.096,86	5.236,57	5.340,48
A 16	4.832,88	5.006,48	5.180,07	5.343,39	5.506,71	5.670,03	5.833,36	5.950,72
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B (Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	
B 1	5.340,48
B 2	6.205,79
B 3	6.572,11
B 4	6.955,77
B 5	7.395,97
B 6	7.811,63
B 7	8.215,99
B 8	8.637,44
B 9	9.160,70
B 10	10.785,65
B 11	11.204,47

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	113,51	210,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,07 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,94 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 100,45 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,65 Euro.

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Einstiegsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	803,75
A 5 bis A 8	917,48
A 9 bis A 11	968,32
A 12	1.099,98
A 13	1.129,92
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.162,81

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

gültig ab 1. April 2011

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Hamburgisches Besoldungsgesetz	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	17,66
Buchstabe b	69,09
Nummer 2	76,78
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungs-	
dienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 50 (Feuerwehrezulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen	
und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	95,53
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	38,35
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	368,13
Nummer 2	294,50
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschluss-	
prüfung als staatlich geprüfte Technikerin,	
staatlich geprüfter Techniker)	38,35
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
R 1	205,54
R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	
B e s o l d u n g s o r d n u n g A		
	Fußnote	
A 4	2	60,82
A 5	1	60,82
A 6	2	60,82
	3	131,96
A 9	1	245,55
A 13	1, 2, 3	249,55
	5	171,09
A 14	1	114,06
	2	171,09
A 15	3	171,09
A 16	2	191,35
A 9 (kw)	1	245,55
A 13 (kw)	1	171,09
A 14 (kw)	1	171,09
A 15 (kw)	1	171,09
B e s o l d u n g s o r d n u n g R		
	Fußnote	
R 2	3, 4, 5, 7, 8	189,15
R 3	3, 4	189,15

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1.941,20	1.990,39	2.039,59	2.088,78	2.132,75	2.159,95	2.178,80	2.181,93
A 5	1.965,27	2.017,61	2.069,95	2.122,27	2.174,61	2.226,94	2.247,88	2.257,15
A 6	1.997,72	2.060,52	2.122,27	2.178,80	2.235,31	2.291,83	2.348,36	2.371,34
A 7	2.079,36	2.150,53	2.221,72	2.292,88	2.364,06	2.435,24	2.502,22	2.550,63
A 8	2.199,74	2.284,52	2.369,30	2.455,12	2.540,96	2.620,50	2.700,04	2.770,90
A 9	2.298,69	2.387,66	2.476,63	2.567,69	2.658,75	2.747,72	2.836,69	2.911,64
A 10	2.467,20	2.587,58	2.707,94	2.829,36	2.947,64	3.060,69	3.173,73	3.261,92
A 11	2.823,08	2.938,22	3.053,35	3.168,49	3.283,63	3.398,76	3.513,90	3.629,72
A 12	3.175,83	3.294,09	3.412,38	3.530,64	3.648,93	3.767,20	3.885,48	3.997,53
A 13	3.551,58	3.678,23	3.804,88	3.931,54	4.058,18	4.184,83	4.311,49	4.435,12
A 14	3.734,75	3.905,37	4.075,98	4.246,59	4.417,20	4.587,80	4.758,42	4.903,08
A 15	4.548,04	4.699,81	4.851,58	4.993,93	5.136,28	5.278,62	5.420,99	5.526,87
A 16	5.009,63	5.186,53	5.363,41	5.529,84	5.696,26	5.862,68	6.029,12	6.148,71
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B (Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	
B 1	5.441,95
B 2	6.323,70
B 3	6.696,98
B 4	7.087,93
B 5	7.536,49
B 6	7.960,05
B 7	8.372,09
B 8	8.801,55
B 9	9.334,75
B 10	10.990,58
B 11	11.417,35

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	115,67	214,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,91 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,64 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 102,36 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 108,68 Euro.

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Einstiegsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	844,50
A 5 bis A 8	960,39
A 9 bis A 11	1.012,19
A 12	1.146,35
A 13	1.176,86
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.210,38

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

gültig ab 1. Januar 2012

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Hamburgisches Besoldungsgesetz	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	18,00
Buchstabe b	70,40
Nummer 2	78,24
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungs-	
dienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 50 (Feuerwehrezulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen	
und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	95,53
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	38,35
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	368,13
Nummer 2	294,50
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschluss-	
prüfung als staatlich geprüfte Technikerin,	
staatlich geprüfter Techniker)	38,35
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
R 1	205,54
R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	
Besoldungsordnung A		
	Fußnote	
A 4	2	61,98
A 5	1	61,98
A 6	2	61,98
	3	134,47
A 9	1	250,22
A 13	1, 2, 3	254,29
	5	174,34
A 14	1	116,23
	2	174,34
A 15	3	174,34
A 16	2	194,99
A 9 (kw)	1	250,22
A 13 (kw)	1	174,34
A 14 (kw)	1	174,34
A 15 (kw)	1	174,34
Besoldungsordnung R		
	Fußnote	
R 2	3, 4, 5, 7, 8	192,74
R 3	3, 4	192,74

Mehrarbeitsvergütung

(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. März 2011	ab 1. April 2011
§ 4 Absatz 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,58	10,74
A 5 bis A 8	12,50	12,69
A 9 bis A 12	17,15	17,41
A 13 bis A 16	23,65	24,00
§ 4 Absatz 3 MVergV		
Nummer 1	15,97	16,21
Nummer 2	19,77	20,07
Nummer 3	23,49	23,84
Nummern 4 und 5	27,44	27,85

Erschwerniszulage

(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. März 2011	ab 1. April 2011
§ 4 Absatz 1 Nummer 1 EZuIV	2,88	2,92

Mehrarbeitsvergütung

(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. Dezember 2011	ab 1. Januar 2012
§ 4 Absatz 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,74	10,94
A 5 bis A 8	12,69	12,93
A 9 bis A 12	17,41	17,74
A 13 bis A 16	24,00	24,46
§ 4 Absatz 3 MVergV		
Nummer 1	16,21	16,52
Nummer 2	20,07	20,45
Nummer 3	23,84	24,29
Nummern 4 und 5	27,85	28,38

Erschwerniszulage

(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. Dezember 2011	ab 1. Januar 2012
§ 4 Absatz 1 Nummer 1 EZuIV	2,92	2,98

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

gültig ab 1. April 2011

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungs- gruppe	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	1.751,34	1.788,32		1.836,60		1.884,88		1.933,15		1.976,30			1.990,68	2.021,49		2.024,57
A 5	1.770,86	1.811,95		1.863,31		1.914,67		1.966,02		2.017,38			2.087,23	2.089,29		2.098,38
A 6	1.802,70	1.843,79		1.905,42		1.966,02		2.021,49		2.076,95		2.132,42	2.157,08	2.187,89		2.210,44
A 7	1.912,61	1.923,91		1.993,75		2.063,61		2.133,45		2.203,30	2.264,93	2.273,15	2.293,70	2.338,88	2.339,92	2.386,39
A 8	1.981,43	2.042,04		2.125,24		2.208,44		2.292,66		2.376,90	2.451,87	2.454,96	2.511,46	2.533,02	2.546,38	2.602,55
A 9	2.108,80	2.172,49		2.259,80		2.347,11		2.436,47		2.525,84	2.596,72	2.613,15	2.668,62	2.700,46	2.712,78	2.774,01
A 10	2.269,04	2.337,86	2.346,08	2.455,99	2.462,15	2.574,11	2.577,20	2.693,26		2.809,34	2.886,38	2.920,28	2.978,82	3.031,21	3.041,48	3.117,76
A 11	2.629,58	2.687,10	2.727,16	2.800,09	2.846,31	2.913,08	2.986,01	3.026,07	3.083,59	3.139,06	3.162,69	3.252,05	3.364,01	3.365,04	3.399,97	3.478,70
A 12	2.802,15	3.033,27	3.067,16	3.149,33	3.190,42	3.265,41	3.336,28	3.381,47	3.435,92	3.497,55	3.557,13	3.613,62	3.677,30	3.729,69	3.746,12	3.839,65
A 13	3.148,31	3.402,02	3.433,87	3.526,31	3.566,36	3.650,60	3.724,55	3.774,89	3.830,36	3.899,17	3.963,89	4.023,46	4.098,45	4.147,76	4.167,27	4.269,08
A 14	3.275,68	3.581,77	3.650,60	3.749,21	3.826,25	3.916,64	4.029,63	4.084,07	4.176,51	4.251,50	4.332,65	4.418,92	4.480,56	4.586,36	4.596,63	4.728,32
A 15	4.006,00	4.379,90	4.527,81	4.528,84	4.643,88	4.677,78	4.752,76	4.817,47	4.818,50	4.957,17	4.992,09	5.096,86	5.166,72	5.236,57	5.237,59	5.340,48
A 16	4.419,96	4.832,88	4.996,21	5.006,48	5.145,15	5.180,07	5.271,48	5.343,39	5.346,47	5.506,71	5.547,80	5.670,03	5.749,12	5.833,36	5.836,43	5.950,72

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

gültig ab 1. Januar 2012

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	1.903,51	1.941,20		1.990,39		2.039,59		2.088,78		2.132,75			2.147,40	2.178,80		2.181,93
A 5	1.923,40	1.965,27		2.017,61		2.069,95		2.122,27		2.174,61			2.245,78	2.247,88		2.257,15
A 6	1.955,85	1.997,72		2.060,52		2.122,27		2.178,80		2.235,31		2.291,83	2.316,96	2.348,36		2.371,34
A 7	2.067,85	2.079,36		2.150,53		2.221,72		2.292,88		2.364,06	2.426,86	2.435,24	2.456,18	2.502,22	2.503,28	2.550,63
A 8	2.137,97	2.199,74		2.284,52		2.369,30		2.455,12		2.540,96	2.617,35	2.620,50	2.678,07	2.700,04	2.713,66	2.770,90
A 9	2.233,79	2.298,69		2.387,66		2.476,63		2.567,69		2.658,75	2.730,98	2.747,72	2.804,25	2.836,69	2.849,25	2.911,64
A 10	2.397,08	2.467,20	2.475,58	2.587,58	2.593,85	2.707,94	2.711,09	2.829,36		2.947,64	3.026,14	3.060,69	3.120,34	3.173,73	3.184,19	3.261,92
A 11	2.764,47	2.823,08	2.863,90	2.938,22	2.985,31	3.053,35	3.127,67	3.168,49	3.227,10	3.283,63	3.307,70	3.398,76	3.512,85	3.513,90	3.549,49	3.629,72
A 12	2.940,31	3.175,83	3.210,36	3.294,09	3.335,96	3.412,38	3.484,59	3.530,64	3.586,13	3.648,93	3.709,64	3.767,20	3.832,09	3.885,48	3.902,22	3.997,53
A 13	3.293,05	3.551,58	3.584,04	3.678,23	3.719,04	3.804,88	3.880,24	3.931,54	3.988,06	4.058,18	4.124,13	4.184,83	4.261,24	4.311,49	4.331,37	4.435,12
A 14	3.422,84	3.734,75	3.804,88	3.905,37	3.983,87	4.075,98	4.191,12	4.246,59	4.340,79	4.417,20	4.499,89	4.587,80	4.650,61	4.758,42	4.768,89	4.903,08
A 15	4.167,04	4.548,04	4.698,76	4.699,81	4.817,04	4.851,58	4.927,99	4.993,93	4.994,97	5.136,28	5.171,86	5.278,62	5.349,81	5.420,99	5.422,03	5.526,87
A 16	4.588,86	5.009,63	5.176,06	5.186,53	5.327,83	5.363,41	5.456,56	5.529,84	5.532,98	5.696,26	5.738,13	5.862,68	5.943,28	6.029,12	6.032,25	6.148,71

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231, Fax-Nr. 4 28 63-2902)
Die Mitteilungsblätter sind unter www.hamburg.de/mitteilungsblaetter/ verfügbar